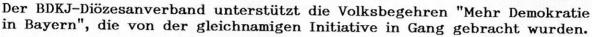
Antrag 4

Diözesanversammlung II/93 24. - 26.09.1993 in Windberg

Antragsteller:

BDKJ-Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:



Es geht im einzelnen dabei um die beiden Volksbegehren

- Bürgerentscheide in Gemeinden und Kreisen und

- Faire Volksentscheide im Land
(Erläuterungen s. Anlage)

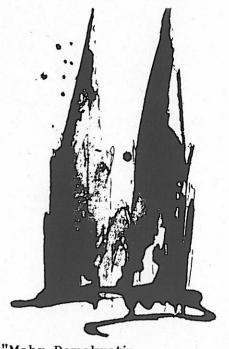
Die Mitglieds- und Kreisverbände unterstützen nach Möglichkeit diese durch Information der Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit und durch Unterschriftensammlung in den Gemeinden.

Begründung:

Wir halten die Vorschläge der Initiative "Mehr Demokratie in Bayern" zur Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten für sinnvoll und unterstützenswert.

Mehr Elemente von direkter Demokratie, also von direkter Einflußnahme des/der einzelnen Bürgers/in, wirken der Politikverdrossenheit entgegen und erhöhen den Druck auf Parlamente und Regierungen, sachgerecht und im Interesse der Betroffenen zu entscheiden. Deshalb können Volksabstimmungen das System der repräsentativen Demokratie ergänzen und verbessern.

Gerade Jugendliche werden durch direktere Beteiligungsmöglichkeiten eher ermutigt, gesellschaftspolitisch aktiv zu werden und sich zu engagieren. (z.B. beim Volksbegehren "Das bessere Müllkonzept").



"Mehr Demokratie in Bayern"

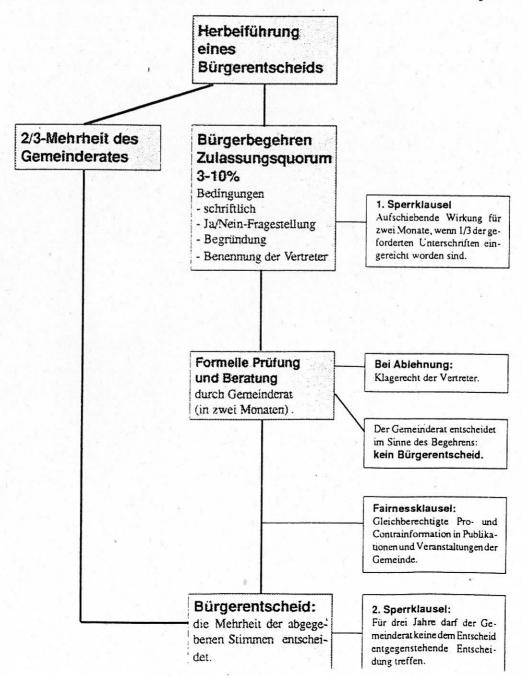
1. Volksbegehren: Bürgerentscheide in Gemeinden und Kreisen

Mit diesem Volksbegehren soll der Bürgerentscheid in Gemeinden, Städten und Landkreisen eingeführt werden.

Dieser soll stattfinden, wenn 5 - 10% der Wahlberechtigten (je nach Gemeindegröße) dies zu einer bestimmten Sachfrage verlangen. Abstimmen können die BürgerInnen über alle Angelegenheit, die im Entscheidungsbereich der Gemeinde bzw. des Landkreises liegen (z.B. Straßenbau, Hallenbad, Abfallsatzung).

Ist dieses Bürgerbegehren erfolgreich, d. h. die erforderliche Anzahl von Unterschriften kann bei der Gemeinde eingereicht werden, dann kommt es nach Zulassung durch das Kommunalparlament nach drei Monaten zum Bürgerentscheid, wenn es nicht vorher eine Entscheidung im Sinne des Bürgerbegehrens trifft.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach dem Gesetzentwurf von Mehr Demokratie in Bayern



2. Volksbegehren: Faire Volksentscheide im Land

Mit dem zweiten Volksbegehren sollen die bisher schon möglichen landesweiten Volksentscheide bürgerfreundlicher und praktikabler werden. Dies soll durch folgende Veränderungen passieren:

- Einführung der Volksinitiative:

 Der Landtag <u>muß</u> sich mit dem Anliegen einer Bürgerinitiative befassen und sie anhören, wenn es ihr gelingt, 25.000 Unterschriften zu sammeln.
- Benachrichtigung:
 Alle Haushalte werden schriftlich über dien Inhalt, die Eintragungsfrist und den Eintragungsort informiert.
- Verlängerung der Eintragungsfrist:
 Beim Volksbegehren müssen sich mindestens 10% aller Stimmberechtigten innerhalb von drei Monaten (statt bisher 14 Tagen) in die Listen eintragen.
- Freie Unterschriftensammlung: Zusätzlich zu den aufliegenden Listen bei den Gemeinden kann die Bürgerinitiative auch selbst Unterschriften sammeln, die dann in der Gemeinde geprüft und beglaubigt werden.
- Finanzierungshilfen: Die Bürgerinitiative erhält eine staatliche Kostenerstattung bei Volksbegehren und -entscheid.
- Veröffentlichungsrechte: Die Bürgerinitiative erhält dieselben Veröffentlichungsrechte (z.B. Werbespots in öffentlich-rechtlichen Medien) wie Parteien im Wahlkampf.



Dieser Antrag wurde bei der BDKJ-Diözesanversammlung am 26.09.1993 mit 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 9 Enthaltungen angenommen.

Die Volksgesetzgebung nach dem Gesetzentwurf von Mehr Demokratie in Bayern

Unsere Verbesserungen sind

unterlegt!

Volksinitiative

25.000 gültige Unterschriften Gesetzentwurf und Begründung / sonstige Vorlage

Bei Annahme der Volksinitiativeerübrigt sich die Beantragung eines Volksbegehrens.

Landtag

Beratung und Beschluß über die Volksinitiative. Die Initiative muß angehört werden.

Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

Formelle und rechtliche Prüfung durch das Innenministerium. Im Zweifelsfall entscheidet der Bayerische Verfassungsgerichtshof.

Volksbegehren

10 % der Stimmberechtigten (ca. 850.000) müssen das Volksbegehren unterzeichnen.

Eintragungson: Freie Unterschriftensammlung durch die Initiative und Gemeindeverwaltungen Eintragungsfrist: drei Monate. Schriftliche Benachrichtigung aller Haushalte über das Volksbegehrendurch die Gemeinden.

Bei Annahme des Volksbegehrens kein Volksentscheid.

Landtag

berät innerhalb von drei Monaten. Möglichkeit der Verabschiedung einer Konkurrenzvorlage für den Volksentscheid. Staatliche Finanzierungshilfe für die Initiative zur Information der Öffentlichkeit.

Volksentscheid

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Kostenloser Werberaum im öffentlichrechtlichen Funkund Fernsehen.